



1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**EKB**“) gelten für alle Geschäfte im Sinne der §§ 1 ff UGB mit einem Unternehmen der MACO-Gruppe (im Folgenden „**MACO**“). Zur MACO-Gruppe gehören die Mayer & Co Beschläge GmbH, MACO Produktions GmbH, MACO Baubeschlag Produktions & Betriebs GmbH, MACO Technologie GmbH, sowie die MACO Industrieanlagen GmbH.
- 1.2 Die EKB von MACO sind wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder Bestellung und jedes Vertrages mit MACO.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „**AN**“) gelten nur, wenn und soweit MACO diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für allfällige Nebenabreden zu den EKB von MACO. Ein Stillschweigen seitens MACO zu allfälligen abweichenden Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des AN gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen.
- 1.4 Für den Fall der Verwendung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den AN, die den EKB von MACO widersprechen, stimmt der AN zu, dass die EKB von MACO seinen Bedingungen vorgehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN die Bestellung oder den Abruf als bedingungslose Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, oder MACO ungeachtet des Hinweises des AN auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt/abruf.
- 1.5 Die vorgenannten Bestimmungen gelten jedoch nicht, wenn MACO ausdrücklich schriftlich auf die Geltung seiner EKB verzichtet.
- 1.6 Rechtlich verbindliche Erklärungen seitens MACO im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Der Schriftform wird entsprochen, wenn die Bestimmungen des § 886 ABGB oder die Regelungen einer mit dem AN gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (im Folgenden „**EDI**“) eingehalten oder ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird oder bei Vorliegen eines mit entsprechendem Hinweis versehenen, elektronisch erstellten Bestellformulars von MACO.

2. Bestellung; Überlassung von Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern etc.

- 2.1 Bestellungen sowie ihre Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch mündlich oder fernmündlich (telefonisch) erfolgte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit binnen fünf Werktagen der nachfolgenden schriftlichen Bestellung durch MACO.
- 2.2 Bestellungen von MACO gelten als vom AN angenommen, wenn dieser nicht binnen fünf Werktagen ausdrücklich schriftlich widerspricht oder die Bestellung schriftlich ablehnt.
- 2.3 Sollte der AN – aus welchen Gründen immer – hinsichtlich Preis, Menge und/oder Lieferzeit von der Bestellung abweichen, ist er verpflichtet, dies MACO binnen fünf Werktagen schriftlich bekanntzugeben und MACO binnen weiterer fünf Werktage eine schriftliche Auftragsbestätigung zu übermitteln, widrigenfalls MACO an seine Bestellung nicht länger gebunden ist. MACO ist nicht verpflichtet, Teillieferungen des Auftraggebers anzunehmen.
- 2.4 Sämtliche Rückfragen und Korrespondenz im Zusammenhang mit Bestellungen haben ausschließlich über die Abteilung „Einkauf“ bei MACO zu erfolgen.
- 2.5 Von MACO mit oder auf Grund der Bestellung überlassene Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum von MACO und dürfen vom AN ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Auftrags verwendet werden. Der Erhalt von Informationen begründet keinerlei Rechte des AN an gewerblichen Schutzrechten, Know-How oder Urheberrechten von MACO. Dem AN ist es untersagt, die zugänglich gemachten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von MACO selbst zu erwerben. Insbesondere ist es dem AN untersagt, Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen.
- 2.6 Der AN darf Zeichnungen, Werkzeuge, etc. (vgl Auflistung in Punkt 2.5.) ausschließlich nach der ausdrücklich erteilten schriftlichen Zustimmung durch MACO an Dritte weitergeben und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung gesichert sind. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann MACO die Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.

3. Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstands

MACO ist berechtigt, vom AN zumutbare Änderungen der Bestellung bzw. des Liefer- und Leistungsgegenstandes und der damit einhergehenden Leistungen zu verlangen. Der AN hat die



von MACO verlangten Änderungen unverzüglich sorgfältig zu prüfen und MACO über die Auswirkungen der Änderungen auf das Vertragsverhältnis (wie Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und Vergütung) zu unterrichten und binnen fünf Werktagen ein Änderungsangebot zu marktgerechten Preisen zu unterbreiten. MACO wird das Änderungsangebot des AN binnen weiterer fünf Werktage prüfen. Erst durch schriftliche Bestätigung von MACO werden die vom AN angebotenen Änderungen wirksam.

4. Liefer- und Leistungsbedingungen, Abnahme

- 4.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN ist der von MACO in der Bestellung festgelegte Bestimmungsort.
- 4.2 Die Lieferungen und Leistungen des AN verstehen sich als geliefert und verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010, einschließlich geeigneter Verpackung). Dies bedeutet, dass der AN Gefahr und Kosten des Transportes auch im Falle eines zufälligen Untergangs des Liefergegenstands bis zum Erfüllungsort trägt. Der AN hat den Liefergegenstand am Erfüllungsort abzuladen bzw. durch MACO abladen zu lassen und an MACO zu übergeben. Bei Leistungen, die auch das Aufstellen oder die Montage des Liefergegenstands beinhalten, gehen Gefahr und Kosten mit der Abnahme über. Sollte die Abnahme durch MACO nachweislich schuldhaft verzögert werden, kommt es bei derartigen Lieferungen oder Leistungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.
- 4.3 Jeder Versendung durch den AN ist ein Lieferschein samt der Bestellnummer von MACO beizulegen. Liegt ein solcher Lieferschein nicht bei, wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen. Gefahr und Kosten gehen sohin nicht auf MACO über, sondern verbleiben beim AN. Für allfällige MACO hieraus entstandene Schäden haftet der AN.
- 4.4 Der AN hat MACO bei Anlieferung des Liefergegenstands sämtliche Unterlagen in der landessprachlichen Fassung des festgelegten Erfüllungsortes zu übergeben, die für den sicheren Betrieb des Liefergegenstandes notwendig sind und/oder die in den jeweiligen Spezifikationen (Dokumentationen etc.) aufgeführt werden.

5. Liefertermin, Vertragsstrafe

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine gelten als Fixtermine. Bei Lieferverzug des AN ist MACO unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle am Erfüllungsort an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage sowie von abzunehmenden Leistungen auf deren Abnahme. Die Lieferung ist nur dann rechtzeitig, wenn auch sämtliche erforderlichen Unterlagen mitgeliefert werden. Wird die Abnahme durch MACO nachweislich schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Leistungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.
- 5.3 Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität hat der AN dies MACO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der AN die Lieferverzögerung und/oder Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat. Teilt der AN mit, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, hat MACO das Recht, nach eigener Wahl entweder auf Lieferung oder Leistung zu bestehen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 5.4 Im Verzugsfall ist der AN zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der gesamten Auftragssumme (netto) für jeden begonnenen Werktag verpflichtet, wobei die Vertragsstrafe mit 10 % der Auftragssumme gedeckelt ist.
- 5.5 Ungeachtet der Vertragsstrafe gemäß Punkt 5.4. behält sich MACO vor, Schadenersatzansprüche für unmittelbare und mittelbare Verzugschäden geltend zu machen.
- 5.6 Die Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

6. Rechnungen und Zahlungen, Aufrechnung

- 6.1 Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungskonditionen:
 - 14 Tagen mit 3 % Skonto oder
 - 30 Kalendertage netto ohne Skontoabzug.



Die Zahlungsfrist beginnt, sobald der AN die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß erbracht, MACO die Lieferung oder Leistung abgenommen hat und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei MACO eingegangen ist. Eine Rechnung ist dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn sie den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht sowie die Bestellnummer von MACO angegeben ist und sie mit richtiger Adressierung und unter Legung allenfalls vereinbarter Garantien oder Haftbriefe bei MACO eingegangen ist.

- 6.2 Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bezahlt, wenn und soweit die Lieferungen oder Leistungen des AN umsatzsteuerpflichtig sind. Stellt sich heraus, dass die Lieferungen oder Leistungen des AN nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der AN die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer unverzüglich an MACO zu erstatten.
- 6.3 Der AN ist für die ordnungsgemäße Versteuerung aller von MACO geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich und hält MACO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 6.4 Zahlungen sind keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und stellen somit keinen Verzicht auf allfällige Ansprüche seitens MACO aus Erfüllungsmängeln, Gewährleistung, Schadensersatz oder aus einem sonstigen Rechtsgrund dar.
- 6.5 Der AN ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MACO berechtigt.
- 6.6 Der AN ist nicht zur Aufrechnung gegen Forderungen von MACO berechtigt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN beträgt 36 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt für offenkundige Mängel mit der endgültigen Abnahme der Lieferung und/oder Leistung durch MACO. Bei verdeckten Mängeln, das sind solche, die erst bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch bzw. Verbrauch der Lieferung oder Leistung festgestellt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Mangel von MACO erkannt wurde.
- 7.2 Die Annahme der Lieferung bzw. Leistung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Prüfung auf Richtigkeit und Verwendbarkeit sowie auf Mängelfreiheit. Die Verpflichtung zur Mängelrüge und die Bestimmungen der §§ 377 f UGB sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3 Bei behebbaren Mängeln bzw. Mängeln, die den ordentlichen Gebrauch des Liefergegenstandes nicht verhindern sowie bei nicht wesentlichen, unbehebaren Mängeln hat MACO unbeschadet weiterer rechtlicher Ansprüche die Wahl, entweder die Ersatzlieferung, eine Preisminderung oder die Behebung der Mängel zu fordern. Der AN haftet für alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten bezogen auf den vereinbarten Lieferort.
- 7.4 Sind die in Punkt 7.3. erwähnten Gewährleistungsbehelfe unzumutbar hat MACO das Recht, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Hat der AN den Vertragsrücktritt verschuldet, haftet dieser MACO für sämtliche mit der Ersatzvornahme verbundenen Mehrkosten oder für die anderweitige Beschaffung.

8. Haftung

- 8.1 Der AN haftet MACO aus mangelhaften Lieferungen unabhängig vom Verschuldensgrad für den positiven Schaden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der AN außerdem für den entgangenen Gewinn.
- 8.2 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe bei MACO, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen MACO unbeschadet seiner sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie länger als vier Wochen andauern und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs seitens MACO zur Folge haben und MACO das dem AN unverzüglich anzeigt.

9. Schutzrechte und geistiges Eigentum

- 9.1 Der AN gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er hat MACO insbesondere von jeglichen Ansprüchen Dritter aus allfälligen Schutzrechtsverletzungen der Liefergegenstände freizustellen und hieraus schad- und klaglos zu halten.



- 9.2 Wird MACO bzw. dessen Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der AN den dadurch entstandenen Schaden von MACO zu ersetzen und nach Wahl von MACO entweder eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der AN leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften wie insbesondere Sicherheitsvorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Der aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Weiters leistet der AN Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern sind und den Qualitätsanforderungen von MACO entsprechen. Bei der Lieferung sind allfällige Sicherheitshinweise, entsprechende Konformitätserklärungen, Montageanleitungen und Einbauvorschriften zwingend beizubringen.
- 10.2 Der AN haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (im Folgenden „PHG“) uneingeschränkt für Schäden, insbesondere auch für Vermögensschäden Dritter und hält MACO für den Fall, dass MACO von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos. Einschränkungen von MACO zustehenden Ersatzansprüchen jeder Art nach dem PHG oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen werden ausdrücklich ausgeschlossen und insbesondere auch die Haftungserleichterungen und -beschränkungen des PHG abbedungen.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, MACO sämtliche Kosten zu ersetzen, die MACO aus der Abwehr der Inanspruchnahme durch Dritte oder aus einer Ersatzleistung, soweit sie zur Vermeidung möglicher Schäden angemessen ist (z.B. Warnungen, Austausch-, Umbau- oder Nachrüstaktionen etc.) erwachsen. Der AN ist weiters verpflichtet, MACO für die Dauer von 10 Jahren in Bezug auf die vom AN gelieferten Produkte den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen sowie MACO sämtliche zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Informationen (zB Herstellerunterlagen etc.) auf erste Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese mindestens fünf Jahre nach Vertragsbeendigung beizubehalten.

12. Materialbeistellung

- 12.1 Von MACO beigestellte Stoffe oder Teile verbleiben im Eigentum von MACO. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung beigestellter Stoffe und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgen ausschließlich für MACO, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. MACO wird Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das vom AN für MACO verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der AN Ersatz zu leisten.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet, von MACO beigestellte Stoffe oder Teile bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. der beigestellten Stoffe oder Teile ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten die beigestellten Stoffe oder Teile nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von fünf Werktagen nach Übernahme durch den AN zu rügen. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung oder ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

13. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

- 13.1 Der AN wird den Abschluss und die Ergebnisse des Vertrages, Geschäftsvorgänge wie auch die im Rahmen der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen von und über MACO erlangten Kenntnisse und Erfahrungen oder sonstige von MACO im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangte Informationen gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder MACO im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der AN wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen und Dritten nicht zugänglich machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses



uneingeschränkt fort. Sollten Dritte informiert werden müssen, hat MACO hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu erteilen. Die offenzulegenden Informationen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Der AN ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf Dritte zu überbinden und muss MACO dies auf Verlangen schriftlich nachweisen.

- 13.2 Der AN verpflichtet sich, das in seinem Besitz befindliche Eigentum von MACO, insbesondere auch elektronisch gespeicherte Daten so sorgfältig aufzubewahren, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Sämtliche an den AN übermittelten Daten sowie ihm zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Werkzeuge, etc. (siehe Auflistung in Punkt 2.5) sind während aufrechter Vertragsbeziehung auf Verlangen jederzeit und nach Vertragsbeendigung bzw. Auftragserfüllung (Lieferung) ohne Aufforderung unverzüglich zu löschen (Daten) bzw. an MACO herauszugeben (Zeichnungen, Werkzeuge, etc.). MACO hat hinsichtlich übermittelter Daten gegen den AN einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu Gunsten von MACO. Von der Verpflichtung zur Löschung von Daten ausgenommen sind Kopien und/oder Daten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung angefertigt wurden und regelmäßig automatisch gelöscht oder überschrieben werden (Backup-Dateien).

14. Umweltschutz und Gefahrgut

- 14.1 Industrieübliche Umweltschutzaspekte sind durch den AN in allen Phasen der Planung, Erstellung und Lieferung der Waren zu berücksichtigen. Insbesondere muss der AN alle von seinen Produkten und/oder Dienstleistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren.
- 14.2 Sofern MACO in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung der gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer verantwortlich sein sollte, übernimmt der AN die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung des von ihm gelieferten Liefergegenstands.
- 14.3 Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN wesentliche Informationen an MACO zu geben, insb. Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (sog. „**REACH-Verordnung**“) ist durch den AN strikt einzuhalten.
- 14.4 Der AN leistet Gewähr, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment, im Folgenden „**RoHS**“) und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten sowie den jeweils in Geltung stehenden nationalen Vorschriften entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS-konformen Lieferungen hat der AN MACO – unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche – alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 14.5 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN MACO dies binnen fünf Werktagen nach Einlangen der Bestellung mit.

15. Außenhandel

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, MACO über etwaige Genehmigungspflichten für den (Re-)Export der Produkte gemäß auf das Vertragsverhältnis anwendbaren nationalen, europäischen, US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Produkte, schriftlich zu unterrichten. Hierzu stellt der AN MACO alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:
1. Alle einschlägigen Ausfuhrlistennummern;
 2. Sofern die Produkte unter die U.S. Export Control Administration Regulations fallen: die Export Control Classification Number (ECCN) der U.S Commerce Control List;
 3. Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und der HS Code (Harmonized System) sowie das Nettogewicht der Produkte;
 4. Die Ursprungsangabe (nicht präferenziieller Ursprung) jedes Produktes;
 5. Die Lieferantenerklärung über den präferenziiellen Ursprung bei Lieferanten aus der Europäischen Union (sofern durch MACO gefordert);
 6. Zertifikate zur Präferenz bei nicht europäischen Lieferanten (sofern durch MACO gefordert).



- 15.2 Auf Anforderung durch MACO ist der AN verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu den jeweils vertragsgegenständlich zu liefernden Produkten und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie MACO unverzüglich (vor Lieferung entsprechend betroffener Produkte oder Leistung) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

16. Verhaltenskodex

- 16.1 Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren und die Grundrechte der Mitarbeiter zu beachten. Er wird weiters die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Verbot von Kinderarbeit strikt beachten und im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen AN bzw. UnterpLieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 16.2 Führt der AN in den Betriebsstätten von MACO Lieferungen und/oder (Dienst)Leistungen durch, hat er die jeweils geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen, die ihm zur Kenntnis gebracht werden, einzuhalten.
- 16.3 Verstößt der AN gegen diese Verpflichtungen und trifft ihn daran ein Verschulden, hat MACO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1 Die geschäftsbezogenen Daten des AN wie Firmenbuchnummer, Adresse, Kontaktdaten, Kontaktpersonen werden ausschließlich zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem eigenen oder einem Server außerhalb der MACO-Gruppe in Österreich gespeichert werden. Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass MACO die gemäß Punkt 19.1. gespeicherten geschäftsbezogenen Daten an andere verbundene Unternehmen innerhalb der globalen MACO Gruppe zu Informationszwecken sowie im Rahmen der unternehmensweit vorgeschriebenen Berichtspflichten für statistische Zwecke und Risk Management weitergibt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit gegenüber der Abteilung „Einkauf“ bei MACO schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.
- 17.2 Der AN wird die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Berufs- und Bankgeheimnisses beachten und nur entsprechend verpflichtete Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes abzuschließen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg, Österreich.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB gegen zwingendes Recht verstoßen und sich als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen der EKB davon unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt dann eine Regelung, welche dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.